

Frist für die Bewilligung und Auszahlung von Trennungsgeld

Der **Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld** ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme schriftlich oder elektronisch über die kostentragende Dienststelle mit einer Kopie der jeweiligen Verfügung zu beantragen.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Trennungsgeld erstmalig zusteht.

Der **Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld** ist über die kostentragende Dienststelle jeweils monatlich nachträglich schriftlich oder elektronisch innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen.

Der Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld kann auch gestellt werden, obwohl Ihnen evtl. der Bewilligungsbescheid noch nicht vorliegt.

(§ 8 Hess. Trennungsgeldverordnung)